

Reglement Fonds Karl Diehl

Vom Gemeindevorstand erlassen am 2. Juni 2005

Herr Dipl.-Ing. Karl Diehl, Voa Sporz 23, 7078 Lenzerheide, vertreten durch Dr. iur. Ettore Tenchio, hat der Gemeinde Vaz/Oberbaz Ende 2004 eine Million Franken zweckgebunden zur Gründung des Fonds Karl Diehl zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Vaz/Oberbaz hat sich mit den von Dr. iur. Ettore Tenchio namens von Herrn Karl Diehl gestellten Bedingungen am 24. November 2004 schriftlich einverstanden erklärt. Im Sinne dieser Erklärung erlässt der Gemeindevorstand Vaz/Oberbaz folgendes Reglement:

Ziffer 1

Das Fondsvermögen von einer Million Franken wird von der Gemeinde Vaz/Oberbaz mündelsicher angelegt.

Ziffer 2

Der Fonds Karl Diehl bezweckt die Ausrichtung von Beiträgen an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zur Finanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen für die Lebenshaltung, die Gesundheitserhaltung, das Wohneigentum, die Wohneinrichtung oder die Erwerbsgrundlagen.

Ziffer 3

Unterstützungsbeiträge aus dem Fonds Karl Diehl können an Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Vaz/Oberbaz ausgerichtet werden, die nicht bereits öffentliche Unterstützung beziehen. Beiträge an Ergänzungsleistungsbezüger sind nur für Ausgaben möglich, an die keine Ergänzungsleistung bezahlt werden.

Ziffer 4

Die Unterstützungen werden von Fall zu Fall auf Antrag des Departementsvorstehers bzw. der Departementsvorsteherin Soziales oder des Leiters bzw. der Leiterin des Sozialamtes Vaz/Oberbaz durch den Gemeindepräsidenten bewilligt.

Ziffer 5

Für die Ausrichtung von Beiträgen dienen in der Regel einzig die Vermögenserträge des Fonds Karl Diehl. In Ausnahmefällen kann im Notfall zur Finanzierung sinnvoller ausserordentlicher Projekte mit einstimmiger Zustimmung des Gemeindevorstandes auf das Fondsvermögen zurückgegriffen werden, welches jedoch immer auf mindestens 900'000 Franken erhalten werden muss.

Ziffer 6

Im Jahre 2005 werden keine Ausschüttungen aus den Erträgen des Karl Diehl Fonds vorgenommen, sondern die anfallenden Zinserträge angehäuft.

Ziffer 7

Karl Diehl oder ein von ihm bestimmter Vertreter wird jährlich über die Entwicklung des Fonds Karl Diehl schriftlich informiert.

Ziffer 8

Die Unterstützungen sind im Sinne des Artikels 92 SchKG Ziffer 10 unpfändbar und dürfen nicht abgetreten werden.

Ziffer 9

Der Fonds Karl Diehl wird geüffnet durch Zinszuwachs, soweit die Zinsen nicht für Unterstützungen gemäss Ziffer 3 ff verwenden werden, sowie durch allfällige Schenkungen.

Ziffer 10

Der Fonds wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Vaz/Obervaz verwaltet, die dem Gemeindepräsidenten periodisch über die Fondsentwicklung Bericht erstattet.

Ziffer 11

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Vaz/Obervaz überprüft die reglementsgemässe Verwaltung und Mittelverwendung des Fonds Karl Diehl.

Ziffer 12

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand Vaz/Obervaz in Kraft.